



Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 28. Oktober 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 1. August 2024

– erstmals kündbar zum 31. Juli 2027 –

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm,

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz,

mit Wirkung vom 1. August 2024 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier

fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 28. Oktober 2024
3012-0001#2024/0002-0601 624

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz

Dörte Schall



Anlage

Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 01.08.2024

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: Rheinland-Pfalz in den Kammerbezirken Koblenz, Rheinhessen und Trier
- b) fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerk und des Kosmetikgewerbe
- c) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages

§ 2 Vergütung

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich

	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2026
im 1. Lehrjahr	680,00 €	710,00 €	740,00 €
im 2. Lehrjahr	800,00 €	830,00 €	860,00 €
im 3. Lehrjahr	905,00 €	955,00 €	1.000,00 €

§ 3 Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt am 01.08.2024 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31.07.2027, kündbar.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Die Allgemeinverbindlichkeit ist aber keine Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Tarifvertrages.